

Intelligenz- und Wochenblatt.

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allerhöchster Concession.

N^o 46.

Sonnabends, den 16. Novbr.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr. 5 Gr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen in Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Copirzeit oder deren aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Aufruf zur Wohlthätigkeit für hiesige arme Kinder zu Weihnachtsgeschenken.

Das Herannahen des Weihnachtfestes erinnert uns, auch diesmal unsern armen Kinder in Liebe und Milde zu gedenken.

Wir werden demnach nächste Woche das Einsammeln zu diesem Zweck besorgen und bitten unsern geehrten Einwohner um reichliche Beiträge.

Frankenberg, den 13. November 1844.

Bürger, Bürgermeister.

V e r o r d n u n g.

(Das Aufdingen der Lehrlinge betreffend.)

In Folge gemachter Wahrnehmung, daß noch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen sich ergeben hat, daß bereits erwachsene Personen noch nicht confirmirt sind, ist in Frage gekommen, daß die Vorzeigung der nach §. 27. des Gesetzes, das Elementar- und Schulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835 jedem Kinde nach erfolgter Confirmation unentgeltlich auszustellenden Confirmationsscheins für den Eintritt in gewisse Verhältnisse und unter andern Umständen für das Aufdingen als Handwerks- oder Handlungs-Lehrling zur allgemeinen Observanz gemacht werden möge.

In Betracht nun, daß das Volksschulgesetz im §. 62. die ausdrückliche Bestimmung enthält: „Als Handwerkslehrlinge sollen hinfort Kinder, die noch nicht aus der Schule entlassen sind, gar nicht angenommen und aufgedungen werden und es wird daher die das Gegentheil gestattende Stelle in den General-Innungs-Artikeln vom Jahre 1790 Cap. I. §. 1. hiermit außer Anwendung gesetzt.

Nur den Schornsteinfegermeistern wird es gestattet, Lehrlinge noch vor beendigten Schuljahre, jedoch nicht vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre anzunehmen,“ sowie in Erwägung, daß die in Vorschlag gekommene Verpflichtung der Eltern und Vormünder, die gehenden Lehrlinge zur Beibringung des Confirmationsscheins zugleich als ein wirksames Mittel erscheint, Hinterziehungen der nur gedachten gesetzlichen Vorschrift zu verhüten und die Innungen zur gehörigen Beobachtung derselben anzuhalten, hat das Königl. Ministerium des Inneren Sich zu der Anordnung veranlaßt gefunden:

daß bei sämtlichen Innungen, mit alleiniger Ausnahme der Schornsteinfeger-Innungen, das Aufdingen der Lehrlinge hinfüro nicht eher zu vollziehen sei, als bis sich der anzunehmende Lehrling durch Vorzeigung eines von dem Geistlichen seines Wohnorts ertheilten, mit dem Kirchenstempel-Abdruck versehenen Confirmationsscheins oder des bei nicht evangelischen Kirchen-